Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
VL-87/2018		
Fachbereich	Abteilung II - Ordnungs- und Sozialverwaltung	
Datum	16.08.2018	
Aktenzeichen		
Abteilungsleiter/in	Herr Patrick Gnädig	

### Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Seniorenbeirat	18.10.2018	vorberatend
Sozial-, Familien- und Kulturausschuss	29.10.2018	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	08.11.2018	beschließend

### Betreff:

### Neufassung Satzung und Geschäftsordnung Seniorenbeirat

### Sachdarstellung:

In der Sitzung am 15.06.2005 hat die Gemeindevertretung die Satzung und Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Lahnau beschlossen. Nach nunmehr 13 Jahren gilt es die Satzung an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Die Wahlzeit des letzten Seniorenbeirates endete mit Ablauf des 31.06.2018. Gemäß der Satzung und Geschäftsordnung besteht der Seniorenbeirat aus 7 Mitgliedern. Diese starre Zahl hatte, nach Rücksprache mit dem Lahn-Dill-Kreis, dazu geführt, dass eine neuerliche Wahl nicht stattfinden konnte, da sich nicht genügend Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, zur Verfügung gestellt haben.

Es wird vorgeschlagen von der festen Zahl "7 Mitglieder" abzuweichen und stattdessen folgende Formulierung zu wählen:

### Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern.

Die jetzige kommissarische Besetzung des Seniorenbeirates endet mit dem Ablauf der aktuellen Wahlperiode der Gemeindevertretung. Daher wird ebenfalls vorgeschlagen die Wahlzeit an die der Gemeindevertretung anzupassen.

### **Bisherige Formulierung:**

Die Wahl erfolgt per Briefwahl und für die Dauer von 5 Jahren. Die Wahl findet im Monat Juni statt.

### Vorgeschlagene Formulierung:

Die Wahl erfolgt per Briefwahl und für die Dauer der aktuellen Wahlperiode der Gemeindevertretung Lahnau. Die Wahl soll binnen 2 Monaten nach der Wahl zur Gemeindevertretung durchgeführt sein.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Neufassung zur Satzung und Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Gemeinde Lahnau:

### Satzung und Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Lahnau

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetztes vom 21.06.2018 (GVBI. I S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau in ihrer Sitzung am ......nachstehende Neufassung der Satzung und Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat beschlossen.

### § 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Senioren der Gemeinde Lahnau wird ein Seniorenbeirat als Hilfsorgan der Gemeindevertretung gebildet. Senioren im Sinne dieser Vorschrift sind Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lahnau, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung.

## § 2 Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

- (1) **Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern**. Diese werden von den Senioren der Gemeinde Lahnau in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind Senioren, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit erstem Wohnsitz in Lahnau gemeldet sind.
- (2) Die Wahl erfolgt per Briefwahl und für die Dauer der aktuellen Wahlperiode der Gemeindevertretung Lahnau. Die Wahl soll binnen 2 Monaten nach der Wahl zur Gemeindevertretung durchgeführt sein.

# § 3 Wahlvorgang

- (1) Der Gemeindewahlleiter für die Landtagswahl fordert spätestens am 90. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Veröffentlichung der Aufforderung erfolgt in den Lahnau-Nachrichten.
- (2) Wahlvorschläge sind bis zum 38. Tag vor der Wahl bis 16.00 Uhr **schriftlich** beim Wahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge können von Senioren, die mit erstem Wohnsitz in Lahnau gemeldet und wahlberechtigt sind eingereicht werden (§ 2 Abs.1).
- (3) Jeder Wahlvorschlag kann eine/n oder mehrere Bewerber/innen benennen. Auf dem Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift der Vor- und Zuname, die Anschrift und das Geburtsdatum des/r Bewerbers/Bewerberin aufgeführt sein.

Mit dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung jedes/r Bewerbers/Bewerberin eingereicht werden, dass er/sie mit der Aufnahme seines/ihres Namens in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, im Falle seiner/ihrer Wahl das Mandat zu übernehmen.

- (4) Bei der Wahl hat jeder Wähler/jede Wählerin bis zu 7 Stimmen. Entsprechend der abgegebenen Wahlvorschläge.
- (5) Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, dem je ein Mitglied des Seniorenbeirats und der Gemeindevertretung (vertreten durch den Sozial-, Kultur- und Sportausschuss) und mindestens ein/e Bedienste/r der Gemeindeverwaltung angehören.

§ 4

#### Nachrücker

Wenn ein/e Bewerber/in vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in stirbt, sein/ihr Mandat niederlegt oder infolge Wegzugs aus der Gemeinde verliert, so rückt der/die Bewerber/in mit der nächst höheren Stimmenzahl an seine/ihre Stelle.

Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahl frei.

§ 5

### Aufgaben und Ziele des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Senioren. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, welche die Belange der Senioren berühren.
- (2) Mindestens alle zwei Jahre lädt der Seniorenbeirat im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zur Information über wichtige Angelegenheiten alle Senioren der Gemeinde zu einer Seniorenversammlung ein.

§ 6

### Mitwirkungsrechte

- (1) Der Gemeindevorstand unterrichtet den Seniorenbeirat rechtzeitig über die geplanten Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch die Zusendung der Unter- lagen für die jeweiligen Sitzungen der Gemeindevertretung.
- (2) Der Seniorenbeirat wird zu allen von den Gremien der Gemeinde zu beschließenden Vor- haben gehört, welche die Interessen der Senioren betreffen. Schriftliche Stellungnahmen des Seniorenbeirats werden bei Bedarf den jeweiligen Beschlussvorlagen beigefügt.
- (3) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Seniorenbeirats hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu den in § 6 Abs.2 festgelegten Tagesordnungspunkten teilzunehmen. Ihm/ihr kann eine Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeit eingeräumt werden. Vor Beginn der Sitzung zeigt er/sie seine/ihre Teilnahme an der Sitzung dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses an.
- (4) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die die Senioren in der Gemeinde betreffen. Soweit der Gemeindevorstand nicht selbst als Entscheidungsträger zuständig ist, leitet er sie an die jeweils zuständige Stelle weiter und unterrichtet den Seniorenbeirat hiervon.

### Geschäftsordnung

§ 7

### Sitzungen des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen eines Monats nach Beginn der Amtszeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch den/die Vorsitzende/n der Gemeindevertretung. Diese/r leitet die erste Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.
- (2) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats legt in Absprache mit der Verwaltung die Sitzungstermine fest. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung und durch Bekanntmachung in den Lahnau-Nachrichten. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Der Seniorenbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder, der Gemeindevorstand oder der/die Bürgermeister/in unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Im Übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie müssen eine Begründung enthalten.
- (4) Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung geändert werden. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (5) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder sein/e bzw. ihr/e Vertreter/in und der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder von ihnen beauftragte Vertreter/innen können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Sozial-, Kultur- und Sportausschuss kann ein Mitglied - ebenfalls mit beratender Stimme - zu den Sitzungen entsenden.
- (6) Der Seniorenbeirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Ergebnisprotokolle der Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in oder dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden jeweils gemeinsam unterzeichnet und den Mitgliedern des Seniorenbeirats, dem Gemeindevorstand, den Fraktionsvorsitzenden der Gemeindevertretung und dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie dessen/deren Stellvertretern zugeleitet.

### Vorsitzende/r

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n oder mehrere Vertreter/innen sowie den/die Schriftführer/in.
- (2) Scheidet eine/r der nach Abs.1 Gewählten vor Ablauf der Amtszeit aus, so gilt für eine Neuwahl Absatz 1 entsprechend.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung in den jeweils gültigen Fassungen sinngemäß anzuwenden.

§ 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung und Geschäftsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung und Geschäftsordnung vom 15.06.2005 außer Kraft.

Lahnau, den
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau
Wrenger-Knispel

### Finanzielle Auswirkungen:

Wrenger-Knispel Bürgermeisterin

Bürgermeisterin